Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz Schweizerisches Rotes Kreuz

66 (1957)

Herausgeber:

Heft: 3

Band:

Aufhebung der Zollfreiheit auf Geschenksendungen nach Ungarn Artikel:

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-975655

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

STEIGT DIE JUGENDKRIMINALITÄT IN DER SCHWEIZ?

«Diebesbande Jugendlicher gefasst! Racheakt eines Verdingbuben! Aus der Erziehungsanstalt Entwichener verübt Einbruch!» Solche Titel sind in unseren Zeitungen nicht selten. Sie haben bewirkt, dass sich die Oeffentlichkeit vermehrt mit den Problemen der Jugendkriminalität befasst. Im Hinblick auf diese gesteigerte Aufmerksamkeit, aber auch darauf, dass sich das Jugendstrafrecht im Zuge der Gesamtrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches in einem Ueberprüfungsstadium befindet, hat es die Stiftung Pro Juventute unternommen, in einem Sonderheft der Zeitschrift Pro Juventute «Jugendkriminalität», Februar/März 1957 in umfassender Weise über diesen Problemkreis zu orientieren.

Die klärende Standortsbestimmung erfolgt von zwei Gesichtspunkten aus. Einmal wird der heutige Stand der schweizerischen Jugendstrafrechtspflege dargelegt. Daneben kommen aber auch die aktuellen Gegenwartsfragen der auf dem Gebiet der Jugendbetreuung mitarbeitenden Wissenschaften, vor allem der Kinderpsychiatrie, zum Wort. Neben Beiträgen über Bestrebungen zur Revision des Jugendstrafrechtes und Statistiken über Jugendkriminalität, mit denen sich namhafte Jugendanwälte und Juristen melden, stehen daher die Arbeiten der Psychiater, der Anstaltsleiter und Fürsorger, die über Aufbau und Arbeit der Beobachtungsstationen und Erziehungsanstalten berichten.

Aus allen Arbeiten wird die grosse Umwandlung sichtbar, die sich, aus Amerika kommend, auch bei uns durchzusetzen beginnt. Nämlich die, dass auf dem gesamten Gebiet der Jugendkriminalität, das neben dem Jugendstrafrecht auch Verbrechensprophylaxe und Kinderpsychiatrie umfasst, immer mehr die erzieherische Hilfe in den Vordergrund allen Handelns tritt und den Vergeltungsgedanken verdrängt. Diese neuen Wege von der destruktiven Vergeltung zur aufbauenden Erziehungshilfe aufzuzeigen, ist ein Hauptanliegen des Sonderheftes. Wer sich also einen Einblick in die Problemwelt der Jugendkriminalität verschaffen will, — und warum sollten Aerzte, Lehrer, Richter, Sozialarbeiter, Politiker und Eltern dies nicht tun? — dem schenkt das Sonderheft einen guten Ueberblick.

Die erfreuliche, statistisch untermauerte Feststellung vom zahlen- und auch schwerenmässigen Rückgang der Jugendkriminalität in der Schweiz darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass auf dem Gebiet des Jugendstrafrechtes und der Fürsorge gefährdeter und auch schwersterziehbarer Jugendlicher auch bei uns noch Wesentliches geleistet werden muss. Und zwar ist nicht zuerst eine Ausweitung der staatlichen und richterlichen Macht zu wünschen, sondern die Bekämpfung der Erziehungsschwierigkeiten in Elternhaus, Schule und am Arbeitsplatz bildet die wichtigste Voraussetzung, um die Jugendkriminalität zu bekämpfen.

Diesen Fragen eröffnet das Pro Juventute-Sonderheft ein hochaktuelles Ausspracheforum, dem weite Beachtung zu wünschen ist. Dr. W. K.

AUFHEBUNG DER ZOLLFREIHEIT AUF GESCHENK-SENDUNGEN NACH UNGARN

Das ungarische Ministerium für Aussenhandel hat mit Wirkung ab 1. März 1957 die im letzten Oktober erlassene Zollbefreiung auf individuellen Geschenksendungen an Privatpersonen in Ungarn aufgehoben. Die Bemühungen der Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in Budapest, die ungarischen Behörden zu einer nochmaligen Erwägung dieser im Amtsblatt vom 20. Februar veröffentlichten Massnahme zu bewegen oder wenigstens eine Verlängerung der Frist zu erreichen, innerhalb welcher individuelle Sendungen zollfrei eingeführt werden können, blieben ohne Erfolg.

Alle für Ungarn bestimmten Geschenksendungen, die ab 1. März der Post übergeben werden, können also für den Empfänger mit teilweise sehr

hohen Zollkosten verbunden sein. Ueberdies setzt die neue Regelung für die einzelnen Warengattungen Höchsteinfuhrmengen pro Jahr und Adressat fest, deren Ueberschreitung dem Empfänger zusätzliche Unannehmlichkeiten bereiten dürfte. So wird z. B. für Kaffee bei einem Zollsatz vom 70 % des Wertes eine maximale Einfuhrmenge von 1,5 kg gestattet; für Tee, Kakao und Schokolade betragen die entsprechenden Ansätze bei ebenfalls 70 % Zoll 0,5 kg, 2 und 3 kg. Weiter seien aus der Liste der ab 1. März zollpflichtigen Warengattungen erwähnt: Butter, Oel, Fett, Reis und Zucker mit einem Zollsatz von je 25 % und einer tolerierten Menge von je 3 kg pro Jahr und Person. Für alle Arten von Kleidungsstücken und Textilien gelten Zollsätze von 50-60 % bei einer strengen mengenmässigen

Beschränkung (z. B. 1 Mantel, 2 Herrenanzüge, 1 Damenkleid, 2 Kinderkleider, 2 Pullover, 3 Hemden usw.).

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, bei individuellen Geschenksendungen nach Ungarn ab 1. März vor allem Artikel zu schicken, die auch unter der neuen Regelung zollfrei sind, soweit gewisse Höchstmengen pro Jahr und Empfänger nicht überschritten werden. Es handelt sich dabei im Einzelnen um Mehl, Teigwaren und Gebäck (4 kg), Fleischwaren (5 kg), Milchpulver (2,5 kg), Stärkungsmittel für Kinder (5 kg), ferner um 2 Arbeitskittel oder Schürzen, 6 Kleinkind-Kleider, 12 Stück Babysachen, 2 Paar Kinderschuhe oder Sandalen, 3 Stück Seife und 2 Spielsachen. Ferner

hat die ungarische Regierung gebrauchte Kleider und Schuhwaren ohne Handelswert sowie Medikamentsendungen an Bedürftige als zoll- und einfuhrbewilligungsfrei erklärt. Grundsätzlich verboten ist bei privaten Geschenksendungen die Einfuhr von Konserven in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen.

Für alle Sendungen von nationalen Rotkreuzgesellschaften und andern internationalen Hilfsaktionen, die durch das IKRK nach Ungarn transportiert und dort durch das Ungarische Rote Kreuz unter der Aufsicht des IKRK verteilt werden, hat das ungarische Aussenhandelsministerium auch weiterhin die Zollfreiheit zugesagt.

TROTZDEM ZIVILSCHUTZ

Von Dr. Hans Haug

Nachdem sich das Schweizerische Rote Kreuz seit einigen Jahren in seiner praktischen Arbeit, aber auch gegenüber der Oeffentlichkeit intensiv für den Aufbau eines schweizerischen Zivilschutzes eingesetzt hatte, musste es den negativen Volksentscheid vom 3. März über den Verfassungsartikel betreffend Zivilschutz als bittere Enttäuschung und als Rückschlag empfinden. Auf der andern Seite hatte der Urnengang auch positive Seiten, indem er Gelegenheit zu einer umfassenden Aufklärung bot, deren Erfolg darin bestand, dass vierzehn Kantone Ueberschüsse an Ja-Stimmen aufwiesen und nur 30 000 Stimmen fehlten für die Annahme der Vorlage durch das Volk.

Dieses Ergebnis zeigt, dass heute weite Kreise von der Notwendigkeit des Zivilschutzes überzeugt sind, ja vielleicht sogar die Mehrheit des Volkes, wenn von der umstrittenen Frage des Obligatoriums der Dienstleistung der Frau in den Hauswehren abgesehen wird.

Da es sich beim Zivilschutz um eine lebenswichtige Aufgabe handelt, die nun nicht einfach auf unbestimmte Zeit zurückgestellt werden darf, muss sich das Schweizerische Rote Kreuz nach wie vor in Verbindung mit gleichgesinnten Organisationen für eine Lösung einsetzen, die den Schutz unserer Bevölkerung im Falle eines Krieges sicherstellt. Nach dem Volksentscheid vom 3. März dürfte feststehen, dass nunmehr die Freiwilligkeit der Dienstleistungen und Massnahmen in den Vordergrund tritt. Diese Freiwilligkeit wird sich vorab auf die Dienstleistungen der Frau, und zwar auch in den Hauswehren, beziehen und ferner auf den Einbau von Schutzräumen in bestehenden Häusern, für den aber die Beiträge der öffentlichen Hand an die Kosten spürbar erhöht werden sollten. Da bei der

Freiwilligkeit der Dienstleistung der Frau und des Einbaues von Schutzräumen in bestehenden Häusern noch auf lange Zeit hinaus Lücken und Mängel bestehen werden, sollten andere Massnahmen gefördert werden, die diese Lücken und Mängel bis zu einem gewissen Grade wettmachen können. Ich denke dabei besonders an den Bau von öffentlichen Schutzräumen und an die Vorbereitung der Dezentralisation der Zivilbevölkerung, das heisst der Verschiebung von Bevölkerungsteilen aus den Stadtzentren in die benachbarten Dörfer.

Wie immer der «neue» Zivilschutz gestaltet werden soll, so ist eine rechtliche Ordnung notwendig, auf der die Massnahmen gesamtschweizerisch beruhen müssen.

Nachdem das Schweizervolk die Schaffung einer besondern Verfassungsgrundlage für den Zivilschutz abgelehnt hat, werden sich die Bundesbehörden in den nächsten Jahren mit dem geltenden Verfassungsrecht behelfen müssen. Dabei kommt nach wie vor die Anwendung von Art. 85, Ziffern 6 und 7 der Bundesverfassung in Betracht, auf den sich alle bisherigen Erlasse über Luftschutz und Zivilschutz stützen. Eventuell könnte die Bundesversammlung gestützt auf Art. 85 einen Bundesbeschluss erlassen, der die durch die Entwicklung überholten Erlasse aus den Jahren 1934 und 1954 ablösen würde, wobei selbstverständlich in materieller Hinsicht dem Volksentscheid vom 3. März Rechnung zu tragen wäre. Die Schaffung einer besondern Verfassungsgrundlage sollte aber nach wie vor angestrebt werden, weil nur auf diesem Weg die Bedeutung des Zivilschutzes als wichtiger Teil der Landesverteidigung anerkannt und eine der Grösse der Aufgabe entsprechende umfassende und dauernde Regelung getroffen werden kann.